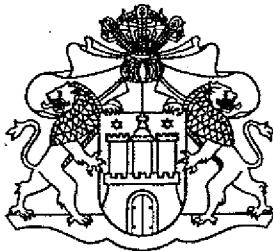


Landgericht Hamburg

Az.: 307 O 112/11

Verkündet am 28.05.2014

Eirich, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN
10. Juni 2014
Tim O. Becker
Rechtsanwalt

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-15/14-Be

Nebenintervenientin:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 7 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brücker als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2014 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits und der Nebenintervention.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vorliegend von dem Beklagten die Zahlung für die Lieferung von Energie in Form von Strom an die Verbrauchsstelle An der Chaussee 1, 22145 Braak gemäß den beiden Rechnungen der Klägerin vom 29. Oktober 2009 (Anlage K3) für den Zeitraum vom 01. Mai 2008 bis 16. Februar 2009 in Höhe von Euro 3.236,80 sowie vom 18. Februar 2010 (Anlage K2) für den Zeitraum vom 17. Februar 2009 bis 14. Januar 2010 in Höhe von Euro 2.470,79.

Der Beklagte hatte auf der Grundlage des schriftlichen Mietvertrages mit der Nebenintervenientin vom 28. April 2008 (Anlage B1) mit Wirkung ab dem 01. Mai 2008 zwei Zimmer der Wohnung in der vorstehend näher spezifizierten Belegenheit angemietet.

Aufgrund der Mitteilung des Hauseigentümers vom 29. Oktober 2009 wurde der Beklagte rückwirkend zum 30. April 2008 gegenüber der Klägerin Nutzer des in der Wohnung befindlichen streitgegenständlichen Zählers Nr. 2475364 angemeldet (Anlage K1).

Mit weiterer Mitteilung des Hauseigentümers vom 03. Februar 2010 wurde der Beklagte rückwirkend zum 14. Januar 2010 gegenüber der Klägerin "abgemeldet" (Anlage K7).

Die Klägerin vertritt den Rechtsstandpunkt, durch die unstreitige Stromentnahme, die den beiden vorstehend im Einzelnen näher spezifizierten beiden Rechnungen zugrunde liegt, sei zwischen den Parteien ein Energieversorgungsvertrag zustande gekommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Euro 5.755,53 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06. März 2010 nebst weiteren Nebenkosten in Höhe von insgesamt Euro 486,90 zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Nebenintervenientin schließt sich dem Antrag des Beklagten an.

Der Beklagte beruft sich hinsichtlich der Rechnung vom 29. Oktober 2009 auf die Einrede der Verjährung und nimmt im Übrigen die Passivlegitimation in Abrede.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der heutigen Sitzung Bezug genommen.

Die Kammer hat mit ausführlicher Begründung darauf hingewiesen, dass die Klage unbegründet ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der unstreitig verbrauchten Energie hinsichtlich der streitgegenständlichen Verbrauchsstelle nicht zu.

Denn zwischen den Parteien ist ein entsprechender Versorgungsvertrag entgegen den Rechtsstandpunkt der Klägerin nicht zustande gekommen.

Es entspricht allgemeiner Rechtsauffassung und insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass in dem Leistungsangebot eines Versorgungsunternehmens grundsätzlich ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages in Form einer sogenannten Realofferte zu sehen ist, welche von demjenigen konkludent angenommen wird, der aus dem Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens wie vorliegend Elektrizität (oder auch Gas, Wasser bzw. Fernwärme) entnimmt. Siehe dazu nur BGH, Urteil vom 10. Dezember 2008 - VIII ZR 293/07, NJW 2009, 913, II 1., Tz. 6 m.w.N..

Damit kommt ein - früher sogenannter "faktischer" - Vertrag zustande.

Empfänger der in diesem Leistungsangebot des Versorgungsunternehmens liegenden Realofferte zum Abschluss eines Versorgungsvertrages ist nach der Rechtsprechung des zuständigen 8. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs typischerweise der Grundstückseigentümer (siehe dazu nur BGH a.a.O. und BGH, Urteil vom 15. Januar 2008 - VIII ZR 351/06, WuM 2008, 139, Tz. 2. m.w.N.). Diese Richtung kommt einem Leistungsangebot des Versorgungsunternehmens nur dann nicht zu, wenn der Abnehmer der Versorgungsleistung bereits anderweitig feststeht, weil das Versorgungsunternehmen zuvor mit einem Dritten eine Liefervereinbarung geschlossen hat, aufgrund derer die Leistung in ein bestehendes Vertragsverhältnis eingebettet ist (BGH a.a.O. m.w.N.).

Dieser Ausnahmetatbestand ist vorliegend gerade nicht gegeben. Der Beklagte hat zwar - jedenfalls zum Teil - die streitgegenständliche Energie seit dem 01. Mai 2008 genutzt. Zu diesem Zeitpunkt aber hat gerade kein Liefervertrag zwischen den Parteien bestanden. Vielmehr hat der

Grundstückseigentümer lediglich 1,5 Jahre später den Beklagten als Nutzer angegeben, ohne dass insoweit zuvor ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Vielmehr hat deswegen für die gesamte Zeit zwischen der Klägerin und dem Grundeigentümer ein entsprechender Versorgungsvertrag bestanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 101 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Brücker
Vorsitzender Richter am Landgericht